

Reimer Bracker / Jörg Hollmann

KOMMUNALPOLITISCHER LEITFADEN I

KANDIDATENAUFSTELLUNG FÜR DIE KOMMUNALWAHL 2018

6. Auflage | 2017

Impressum

Herausgeber: KPV-Landesverband
Sophienblatt 44-46
24114 Kiel

Redaktion: Jörg Hollmann
Tel. 0431-6609922
joerg.hollmann@cdu-sh.de

6. Auflage, August 2017



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe CDU-Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker!

Der Termin für die nächste **Kommunalwahl** ist auf den **6. Mai 2018** festgelegt worden.

In den Orts- und Kreisverbänden beginnen bereits die Vorbereitungen. Dazu wollen wir von der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU (KPV) - wie bei den vorangegangenen Wahlen seit 1997 - Ihnen Unterstützung für eine rechtlich korrekte Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die kommunalen Vertretungen zukommen lassen.

Zum Glück haben sich das Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und die Wahlordnung seit der letzten Kommunalwahl 2013 nur geringfügig verändert. Wir wollen Ihnen vor Ort jetzt mit diesem **Kommunalpolitischen Leitfaden I** in seiner bereits 6. Auflage die notwendigen Informationen geben. Der Leitfaden III zum Thema „Die konstituierende Sitzung der Vertretung“ wird ebenfalls überarbeitet und im 2. Quartal 2018 erscheinen. Bereits Ende November 2017 gibt die CDU das Servicehandbuch mit der Werbelinie für die Kommunalwahl 2018 heraus.

Zur Kandidatenaufstellung möchte ich gern an dieser Stelle schon auf einige Besonderheiten aufmerksam machen:

- Die Gemeindegrößenklassen mit dem Verhältnis von Direkt- zu Listenkandidaten und die Anzahl der Wahlkreise finden Sie auf Seite 7 und im Anhang §§ 8 und 9 GKWG.
- Die Wahlberechtigung gilt bereits ab 16 Jahre; die Wählbarkeit liegt bei 18 Jahren.
- EU-Bürger haben aktives und passives Wahlrecht.
- Auf Orts- und Kreisebene werden unsere Direkt- und Listenkandidaten ausschließlich in **Mitgliederversammlungen** aufgestellt. Sie **müssen** in geheimer Wahl gewählt werden.
- Die **Einreichungsfrist** für die Wahlvorschläge endet **am Montag, dem 12. März 2018!** Deshalb sollten die Kandidatenaufstellung und die Einreichung der Wahlvorschläge spätestens im Februar 2018 abgeschlossen sein!

Zu diesen Punkten, aber natürlich auch zu allen anderen rechtlichen Fragen, finden Sie in dieser Broschüre die notwendigen Angaben. Wenn Sie Nachfragen haben, wenden Sie sich bitte an unseren KPV-Landesgeschäftsführer Jörg Hollmann (☎ 0431/66099-22, E-mail: joerg.hollmann@cdu-sh.de).

Ich danke dem verstorbenen ehemaligen KPV-Landesvorsitzenden Reimer Struve und Staatssekretär a.D. Volker Dornquast für die Idee dieses Leitfadens. Für die gemeinsame Umsetzung sorgten 1997 der Kommentator der Gemeindeordnung Ministerialdirigent a.D. Reimer Bracker, sowie Jörg Hollmann. Ihnen gilt unser Dank. Reimer Bracker ist leider im letzten Jahr verstorben. Seine Unterstützung bei der Klärung von kniffligen kommunalrechtlichen Fragen wurde stets hoch geschätzt und fehlt uns sehr. Jörg Hollmann hat diese 6. Auflage des Kommunalpolitischen Leitfadens I anhand von Rückmeldungen aus den Ortsverbänden, seiner praktischen Erfahrungen sowie Gesetzes- und Satzungsänderungen sorgfältig überarbeitet. Vielen Dank für diese großartige Unterstützung unserer gemeinsamen kommunalpolitischen Tätigkeit in Kreisen, Städten und Gemeinden.

Ich wünsche allen Kandidatinnen und Kandidaten bei der Kommunalwahl 2018 viel Erfolg!

Henning Görtz
KPV-Landesvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Einführung

	Seite
1. Grundlagen für die Kandidatenaufstellung	5
2. Gesetzliche Regelungen	5
3. Satzung der CDU	6
Wahl von Kreistagskandidaten/innen und Vornominierung	
4. Einzelfragen	6
4.1. Mitgliederversammlungen	6
4.2. Geheime Abstimmung	7
4.3. Wahlmodus	7
4.4. Aufstellung der Kandidaten	7
4.5. Frauenquorum	8
5. Fristen	9
6. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	10
Zusammenfassung/Grundsätze	12

Muster:

1. Einladung zum CDU-Kreisparteitag	13
2. Ablaufschema zur Durchführung eines CDU-Kreisparteitages	14
3. Einladung zur Ortsmitgliederversammlung	20
4. Ablaufschema zur Durchführung einer CDU-Ortsmitgliederversammlung	21
5. Einladung zur Wahlkreismitgliederversammlung zur Vornominierung einer Kreistagskandidatin/eines Kreistagskandidaten	25

Anlagen	26 ff.
----------------	---------------

Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl 2018

1. Grundlagen für die Kandidatenaufstellung

Das Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten richtet sich nach:

- dem Parteiengesetz
- dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG)
- sowie der Satzung der CDU Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Bundesstatut der CDU.

Die wichtigsten Auszüge aus diesen Grundlagen finden Sie in der Anlage.

2. Gesetzliche Regelungen

Nach § 17 des Parteiengesetzes muss die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu **Volksvertretungen in geheimer Abstimmung erfolgen.**

Nach § 20 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) muss der Bewerber in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung, d.h. für die CDU in einer **Mitgliederversammlung**, gewählt werden. Gemäß § 20 Abs. 3 GKWG können **auch Nichtmitglieder von Parteien als Direkt- und Listenkandidaten aufgestellt werden!** Sie haben aber bei der Aufstellungsverammlung **kein Stimmrecht!**

Nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 GKWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 GKWG sind auch „**alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**“ wählbar. Nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 GKWG ist wahlberechtigt, **wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) hat weiterhin nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat** (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 GKWG).

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit

- der Einberufung der Versammlung,
- der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in der Versammlung

müssen in der Versammlung ausgeräumt werden (Anlage 17 zur GKWO).

3. Satzung der CDU

Gemäß § 28 i.V.m. § 27 der Landessatzung der CDU sind sowohl die Direktkandidaten als auch die Listenkandidaten für die **Wahlen zum Kreistag** durch Kreisparteitage zu wählen.

Vornominierung von Kreistagskandidaten:

Die **Ortsverbände haben für die Direktkandidaten ein Vorschlagsrecht**. Wie die Ortsverbände ihr Recht wahrnehmen, ist in der Satzung nicht geregelt. In der Regel findet eine **Vornominierung in einer Wahlkreis-Mitgliederversammlung** statt. Hier wird **ein Beschluss** gefasst – es ist **keine Wahl**. Deshalb geschieht die **Vornominierung** unbeschadet des Rechtes der einzelnen Mitglieder, im Rahmen des Kreisparteitages Alternativvorschläge zu machen.

4. Einzelfragen

4.1 Mitgliederversammlungen

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Mitglieder der Versammlung müssen zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigt sein, also z.B. das **16. Lebensjahr** vollendet haben, im Wahlgebiet seit sechs Wochen ihre Wohnung haben und zum Zeitpunkt der Versammlung ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet haben.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Einen Ausschluss wegen Beitragsrückstand gibt es nicht, da das Wahlrecht nur zwischen Mitglied und Nicht-Mitglied unterscheidet.
- Die Kandidatenaufstellung muss als **ausdrücklicher Tagesordnungspunkt** in der Einladung erscheinen.
- Die Ortsverbände müssen darauf achten, in jedem 2. Kalenderjahr einen neuen Vorstand zu wählen. Nur satzungsgemäß gewählte Vorsitzende bzw. Vorstände können zu einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten einladen. **Beispiel:** Mitgliederversammlungen, die 2017 stattfinden sollen, dürfen nur von Vorsitzenden eingeladen werden, die 2015, 2016 oder 2017 gewählt worden sind. Findet Ihre Aufstellungsver-sammlung 2018 statt, müssen die letzten Vorstandswahlen entweder im Jahr 2016, 2017 oder 2018 stattgefunden haben.
- Die Einladung muss form- und fristgerecht, d.h. mit einer **Ladungsfrist von 2 Wochen**, erfolgen und an alle aktiv-wahlberechtigten Mitglieder in der Partei in dem betreffenden Wahlgebiet ergangen sein (nach BGB §§ 187, 188 muss die Einladung 14 + 1 Tag vor dem Termin beim Mitglied eingegangen sein, es gilt nicht der Poststempel).
- Organisatorisch muss sichergestellt sein, dass sich bei der **Abstimmung nur die wahlberechtigten Mitglieder** des Wahlgebietes beteiligen. Nichtwahlberechtigte Mitglieder, Nichtmitglieder oder Mitglieder aus anderen Orten können durchaus - ohne Rederecht - anwesend sein.

- Umfasst der Bezirk einer Parteigliederung mehrere Gemeinden, dann müssen mehrere Versammlungen jeweils für die einzelnen Gemeinden stattfinden. Bestehen in einer Gemeinde oder in einem Kreis mehrere Gliederungen der Partei, dann muss eine gemeinsame Mitgliederversammlung stattfinden.
- Falls in einem Ort kein Ortsverband der Partei besteht, dürfen nur die in dem Ort wohnenden Mitglieder bei der Aufstellung von Bewerbern tätig werden.

4.2 Geheime Abstimmung

Die Wahl der Wahlbewerber muss bei der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen (§ 17 Parteiengesetz). Diese Form der Abstimmung ist zwingend und bedeutet in der Praxis verdeckte Kennzeichnung auf gleichen Stimmzettel und verdeckte (gefaltete) Abgabe der Stimmzettel.

4.3 Wahlmodus

Gemäß § 65 Abs. 5 und 6 der LS der CDU bedarf es für die Wahl der Kandidaten im ersten Wahlgang der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit (§ 65 Abs. 3). In einer erforderlichen Stichwahl ist nach § 65 Abs. 7 LS bei zwei Bewerbern derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

4.4 Aufstellung der Kandidaten

Die Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahl sollte erst dann erfolgen, wenn der Gemeinde- oder Kreiswahlausschuss

- die Wahlkreise nach § 15 GKWG festgelegt und
 - der Wahlleiter die Wahlkreiseinteilung bekannt gegeben hat.
- ➔ dieses gilt nicht für Gemeinden unter 2.500 Einwohner, die nur einen Wahlkreis bilden

Nach § 9 GKWG bilden Gemeinden:	
von 100 bis 2.500 Einwohner	einen Wahlkreis
von 2.500 bis 5.000 Einwohner	3 Wahlkreise mit je 3 Direktkandidaten
von 5.000 bis 10.000 Einwohner	5 Wahlkreise mit je 2 Direktkandidaten
über 10.000 Einwohner	Anzahl der Wahlkreise nach § 8 GKWG mit je 1 Direktkandidaten

Bei Aufstellung der Direktkandidaten muss in den Wahlkreisen, in denen mehrere Kandidaten aufzustellen sind (Gemeinden/Städte von 2.500 bis 10.000 Einwohner), eine **„vereinfachte Gesamtwahl“** gemäß § 65 Abs. 9 in Verb. mit Abs. 12 der LS durchgeführt werden, wenn sich mehr Bewerber zur Wahl stellen, als Kandidaten im Wahlkreis aufzustellen sind (alle Kandidaten für den betreffenden Wahlkreis müssen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel stehen).

4.5. Frauenquorum

Der 14. Parteitag der CDU Deutschlands hat die Regelung zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU verlängert. Ziel dieses Beschlusses ist es, eine stärkere Beteiligung von Frauen an den Parteiämtern der CDU und an den politischen Mandaten bei allen öffentlichen Wahlen zu erreichen (Statut § 15 und Geschäftsordnung der CDU § 12).

Zur konkreten Umsetzung des Satzungsrechts sind für die Aufstellung von Kandidaten zur Kommunalwahl - **sowohl auf Kreis- als auch auf Ortsebene** - folgende Erläuterungen zu geben:

1. Das Bundes-Statut § 15 Abs. 2 gibt als politische Zielvorgabe an: „Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein“.
2. Das Bundes-Statut § 15 Abs. 5 trifft eine Aussage zur Aufstellung von **Listen bei der der Kommunalwahl**. So soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Mitgliederversammlung, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies der Mitgliederversammlung darzulegen und zu begründen.

Das bedeutet, dass beispielsweise bei einer Liste mit 15 Personen jeweils mindestens **eine Frau** unter den Plätzen 1 - 3, 4 - 6, 7 - 9, 10 - 12 und 13 - 15 **vorgeschlagen wird**.

Wird davon abgewichen, so ist dies vom Vorstand vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

Das Recht zu Gegenkandidaturen auf den einzelnen Positionen wird dadurch nicht eingeschränkt. Das heißt, dass selbstverständlich auch männliche Kandidaten auf den Positionen gegenkandidieren können, auf denen weibliche Kandidaten in der Liste vorgeschlagen sind.

Achtung!

Einfache Zusammenstellungen über die vor einem Wahlparteitag oder einer Aufstellungsversammlung eingegangenen Wahlvorschläge unterschiedlicher Gliederungen oder Einzelpersonen sind kein förmlicher Wahlvorschlag im Sinne des Satzungsrechtes, sondern lediglich eine Informationsunterlage. Ebenso wenig gilt diese Regelung dann, wenn für jeden Listenplatz Einzelvorschläge gemacht werden.

Bei der **Wahl von Direktkandidaten für einzelne Wahlkreise** findet das **Frauenquorum keine Anwendung**, weil es sich hier um Einzelschlüsse und nicht wie bei den Listenkandidaten um einen Gruppenvorschlag handelt.

3. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der CDU für den Bundesparteitag regelt das Verfahren bei der Errechnung des Quorums. Ergibt sich bei der Berechnung des Quorums keine glatte Zahl, sondern eine Bruchzahl, so wird ab dem Wert von 0,5 aufgerundet. (Beispiel: 10 geteilt durch 3 = 3,33/wird abgerundet auf 3; 11 geteilt durch 3 = 3,66/wird aufgerundet zu 4).

5. Fristen

- | | |
|-----------------|--|
| 6. Februar 2018 | Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten - Wählbarkeit - (§ 6 Abs. 1 GKWG) |
| 25. März 2018 | Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von sechs Wochen - Wahlberechtigung - (§ 3 Abs. 1 GKWG) |
| 12. März 2018 | - 18.00 Uhr - Ausschlussfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Gemeinde- und Kreiswahl (55 Tage vor der Wahl, § 19 GKWG) |
| 6. Mai 2018 | Kommunalwahl |

6. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 31a GO)

Gemeindevertreter (innen), bürgerliche Ausschussmitglieder und Ortsbeiratsmitglieder **dürfen nicht tätig** sein

1. als Beschäftigte oder Beschäftigter (Beamter/in einschließlich Wahlbeamte wie Bürgermeister/in, Amtsdirektor/in, Stadtrat/rätin, Ehrenbeamter/in, Angestellte) auf der Funktionsebene der Laufbahngruppe 2
 - der Gemeinde,
 - des die Geschäfte des Amtes führenden Gemeinde,
 - des die Gemeinde verwaltenden Amtes,
 - der geschäftsführenden Körperschaft einer Verwaltungsgemeinschaft, die die Geschäfte der Gemeinde führt, dem die Gemeinde angehört
 - oder einer die Geschäfte der Gemeinde führenden Körperschaft.

Erfasst werden auch Beschäftigte der gemeindlichen Eigenbetriebe und der sonstigen nicht selbständigen Untergliederungen der Gemeinde (z.B. Kindertagesstätten).

Die Unvereinbarkeit liegt nur bei Beschäftigten vor, die Funktionen der Laufbahngruppe 2 wahrnehmen. Laufbahngruppe 2 umfasst die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes (die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Die Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher und mittlerer Dienst) wird nicht erfasst. Da das Tarifrecht keine Unterteilung nach Laufbahngruppen kennt, sind die Entgeltgruppe 9 und alle höheren Entgeltgruppen der Laufbahngruppe 2 vergleichbar).

Nicht vom Verbot erfasst ist die Laufbahngruppe 1.

2. als Beschäftigte/r des Kreises, dem die Gemeinde angehört, wenn er (sie) mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfung betraut ist,
3. als Beschäftigte/r des Landes bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofes,
4. als leitende/r Beschäftigte/r eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt allein oder mit mehr als 50% beteiligt ist (leitende/r Beschäftigte/r sind, die allein oder mit anderen ständig berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten).
5. Der § 31a GO schließt die **Tätigkeit** von Gemeindevertretern, Ausschuss- und Beiratsmitgliedern als Beschäftigte/r der Gemeinde u.a. als unzulässig aus. Gleichwohl ist jedoch ihre **Aufstellung als Kandidat/in für die Gemeinde- oder Kreiswahl rechtlich nicht ausgeschlossen**, da damit noch kein Tätigwerden gegeben ist. Aus politisch-taktischen Gründen

kann eine Aufstellung zweckmäßig sein, auch wenn bereits feststeht, dass der/die Kandidat/in bei seiner/ihrer Wahl das Mandat (noch) nicht antreten kann. Nach § 37a GKWG kann ein Beschäftigte/r, dessen Amt oder Funktion unvereinbar ist, nur dann eine Mitgliedschaft in der Vertretung erwerben, wenn er seine Beurlaubung (oder Beendigung) aus dem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis nachweist.

Ähnliche Unvereinbarkeitsregelungen befinden sich im § 26 a KrO für die Mitgliedschaft im Kreistag. Danach ist es zulässig, dass Beschäftigte der Gemeinden **dem Kreistag** angehören, **nicht aber hauptamtliche Bürgermeister**.

Zusammenfassung/Grundsätze:

- **Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 12. März 2018!** Deshalb sollte die Kandidatenaufstellung spätestens im Februar 2018 abgeschlossen sein!
- Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.
- Die Aufstellung der Kandidaten sollte erst erfolgen, wenn die Wahlkreise festgelegt und vom Wahlleiter veröffentlicht worden sind (für Gemeinden über 2.500 Einwohner).
- Die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen.
- Die Wahlberechtigung gilt bereits ab 16 Jahre für alle Deutschen und EU-Bürger, während die Wählbarkeit bei 18 Jahren liegt.
- EU-Bürger haben aktives (§ 3 GKWG) und passives (§ 6 GKWG) Wahlrecht.
- Auch Nichtmitglieder dürfen von Parteien als Direkt- und Listenkandidaten aufgestellt werden. Sie haben aber bei der Versammlung kein Stimmrecht.
- Kandidaten für die Kommunalwahl werden in der CDU nur in Mitgliederversammlungen gewählt.
- Das Frauenquorum schreibt fest, dass bei den entsprechenden Listen zur Kommunalwahl unter **drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorgeschlagen werden soll**. Das Recht auf Gegenkandidatur in der Mitgliederversammlung **wird dadurch nicht eingeschränkt**.
- **Hauptamtliche Bürgermeister können nicht in den Kreistag** gewählt werden!

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der CDU-Landesverband,
Jörg Hollmann, ☎ 0431/6609922, gern zur Verfügung.
E-Mail: joerg.hollmann@cdu-sh.de

MUSTER 1

Einladung zum CDU-Kreisparteitag

Muster-Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Tagungspräsidiums – Leiter/in der Versammlung
3. (Grußworte)
4. Wahl einer Mandatsprüfungskommission
5. Wahl der Stimmzählkommission
6. Wahl einer Vertrauensperson und einer stv. Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag gem. § 22 GKWG
7. Bericht über die rechtlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kreistagskandidaten
8. Wahl der ... Direktkandidatinnen/Direktkandidaten für den Kreistag
9. Aufstellung der Liste für den Kreistag
10. (Anträge)
11. (Schlusswort)

Erläuterungen zur Einladung zum Kreisparteitag

Zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9:

An der Aufstellung der Kandidaten können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Das Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten richtet sich nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (TOP 8 und 9), dem Parteiengesetz sowie nach der Satzung der CDU Schleswig-Holstein.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen EU-Mitgliedsstaaten, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens sechs Wochen im Wahlgebiet eine Wohnung haben (für TOP 8 und 9 der Kreis) und zum Zeitpunkt der Versammlung ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet haben (bitte Personalausweis mitbringen) sowie
- nicht nach § 4 GKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In Wahlkreis-Mitgliederversammlungen sind folgende Kandidatinnen und Kandidaten vornominiert worden:

<u>Wahlkreis</u>	<u>Name</u>
Nr. 1 (.....)	

MUSTER 2

Ablaufschema zur Durchführung eines CDU-Kreisparteitages

TOP	Inhalt	Durchführender
1.	Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit - Nach § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 der Landessatzung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und alle aktivwahlberechtigten Mitglieder in der Partei in unseren Wahlkreisen eingeladen worden sind. - Die Einladung wurde am form- und fristgerecht versandt. - Gibt es irgendwelche Einwendungen? Damit ist die Versammlung beschlussfähig. Die Tagesordnung ist Ihnen mit der Einladung zugegangen. Gibt es Einwendungen gegen die Tagesordnung oder Ergänzungen? Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Tagesordnung genehmigt.	Kreisvorsitzende/r
2.	Wahl des Tagungspräsidiums – Leiter/in der Versammlung Im Namen des Kreisvorstandes schlage ich vor, folgende Parteifreunde in das Präsidium zu wählen (s. Vorlage): Tagungspräsident: (Name) Beisitzer/Schriftf.: (Namen) Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen <i>bzw. um das Heben der Stimmkarte</i> Gegenstimmen? - Enthaltungen?	Kreisvorsitzende/r
	Der Tagungspräsident übernimmt die Leitung	
	Der Präsident dankt für das Vertrauen	Tagungspräsident
3.	Grußworte Ggf. Wort an Gast geben.	Tagungspräsident

4.	Wahl einer Mandatsprüfungskommission Der Kreisvorstand schlägt Ihnen folgende Parteifreunde vor: Name..... Name..... Gibt es weitere Vorschläge? Wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, bitte ich um Ihr Handzeichen <i>bzw. heben Sie bitte Ihre Stimmkarte.</i> Erläuterung: Die Mandatsprüfungskommission hat die Aufgabe, sich anhand der Einladungslisten, der Mitgliederlisten und der rechtlichen Bestimmungen davon zu überzeugen, dass nur die Mitglieder, die nach den rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidaten das „Mandat“ zur Ausübung ihres Stimmrechtes haben, im Besitz eines Stimmblocks sind. Im Falle eines konkreten Zweifels kann die Mandatsprüfungskommission auf Anforderung des Tagungspräsidenten das Mandat nochmals überprüfen (s. nachfolgenden TOP 7)	Tagungspräsident
5.	Wahl einer Stimmzählkommission In Ihren Unterlagen befindet sich ein Vorschlag für die Wahl der Stimmenzähler. <u>Gruppe 1</u> <u>Gruppe 2</u> (Namen einsetzen) (Namen einsetzen) Als Leiter der Stimmenzählkommission wird (Name) vorgeschlagen. Um einen reibungslosen und schnellen Ablauf zu gewährleisten, werden 2 Gruppen mit den Leitern (Namen) gebildet. Gibt es weitere Vorschläge? Wer dem Vorschlag zustimmt, bitte ich um das Handzeichen <i>bzw. um das Heben der Stimmkarte.</i> Offene Abstimmung Gegenstimmen? Enthaltungen? Vor Eintritt in den nächsten TOP darf ich fragen, ob sich alle anwesenden Mitglieder in die Anwesenheitslisten eingetragen und einen Stimmblock und die Tagungsunterlagen erhalten haben. Wenn dieses nicht der Fall ist, möchte ich Sie bitten, sich bei der Anmeldung einzutragen.	Tagungspräsident

6.	Wahl einer Vertrauensperson und einer stellv. Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag Die Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter dürfen gem. Wahlgesetz nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und auch keine ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzer eines Kreis- oder Gemeindewahlausschusses oder als Mitglied eines Wahlvorstandes ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die Vertrauenspersonen haben die Aufgabe, evtl. Auskünfte gegenüber dem Wahlleiter zu geben. Folgende Vorschläge liegen vor: Name..... Name..... Gibt es weitere Vorschläge? Es kann offen abgestimmt werden. Wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, bitte ich um Ihr Handzeichen <i>bzw. um das Heben der Stimmkarte.</i>	Tagungspräsident
7.	Bericht über die rechtlich und satzungsmäßigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kreistagskandidaten 1. Stimmberechtigt sind nur CDU-Mitglieder, die heute im Wahlgebiet (Kreis) ihre Hauptwohnung haben und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wohnung im Kreis muss jedoch mindestens seit sechs Wochen bestehen. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen nach § 4 GKWG nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. 3. Die Kandidatenaufstellung muss als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt in der Einladung erscheinen. 4. Die Wahl der Wahlbewerber muss in geheimer Abstimmung (§17 Parteiengesetz) erfolgen. Diese Form der Abstimmung ist zwingend und bedeutet in der Praxis verdeckte Kennzeichnung auf gleichen Stimmzetteln und verdeckte (gefaltete) Abgabe der Stimmzettel. (Dafür stehen Ihnen hier im Saal auch Wahlkabinen zur Verfügung). 5. Die Wahl des Wahlkreisbewerbers bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf JA oder NEIN lautenden abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Nähere Bestim-	Tagungspräsident

	mungen s. CDU-Landessatzung § 65. Es kann en-bloc abgestimmt werden, wenn für einen bestimmten Wahlkreis bzw. Listenplatz nur ein/e Bewerber/in vorgeschlagen worden ist. Wichtig! Wichtig! Wichtig! Wichtig! Vor Eintritt in den nächsten TOP darf ich nochmals fragen, ob sich alle hier anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen und einen Stimm-block/Stimmzettel erhalten haben. Wenn dieses nicht der Fall ist, möchte ich Sie bitten, dieses unverzüglich an der Anmeldung nachzuholen.	
8.	Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten für den Kreistag Das Wort hat die/der Kreisvorsitzende (zu den Vornominierungen aus den Wahlkreisen) Gibt es hierzu Wortmeldungen? • Es wird abgestimmt über die Vorschläge aus den Wahlkreisen. Die Vorschlagsliste liegt ihnen vor. Gibt es weitere Vorschläge? • Ggf.: Die Wahlkreisbewerber sollten sich vor dem Wahlgang kurz vorstellen (ca. 2 Min), wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern gewünscht wird. • Wir beginnen mit der Wahl. Wahlkreis 1, Vornominierte/r Bewerber/in ist • Wird Vorstellung gewünscht? Vor Eintritt in die Abstimmung stelle ich fest, dass umUhr stimmberechtigte Mitglieder sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. 1. Alternative: Bestehen Bedenken, die vornominierten und aus den Wahlkreisen vorgeschlagenen Bewerber in einem Wahlgang zu wählen? Trotzdem jeden WK aufrufen: Gibt es weitere Vorschläge? a) Wenn nicht, dann nehmen wir Stimmzettel Nr. ... b) Stimmen Sie mit Ja oder Nein. Stimmzettel ohne Kennzeichnung gelten als Enthaltung. c) Ich eröffne den Wahlgang. d) Sind alle Stimmzettel abgegeben? e) Ich schließe den Wahlgang. f) Nach der Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses: “ ”.... ,	Tagungspräsident

nehmen Sie die Wahl an?

2. Alternative:

Es wird Einzelabstimmung für die Wahlkreise durchgeführt:

1. Nur ein Bewerber:

- Nehmen Sie den Stimmzettel mit der Nr. 1.
- Stimmen Sie mit JA oder NEIN.
Stimmzettel ohne Kennzeichnung gelten als Enthaltung.
Auch das Eintragen des Namen des Bewerbers/der Bewerberin gilt als JA-Stimme.
- Ein Stimmzettel wird ungültig, wenn andere Namen eingetragen sind als der zur Abstimmung stehende Vorschlag.
- Ich eröffne den Wahlgang.
- Sind alle Stimmen abgegeben?
- Ich schließe den Wahlgang.
- Nach Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses:
„....., nehmen Sie die Wahl an?“

2. Mehrere Bewerber:

- Schreiben Sie den Namen des bevorzugten Kandidaten auf den Stimmzettel.
- Stimmenthaltung erfolgt durch Abgabe eines leeren Stimmzettels bzw. durch die Eintragung „Enthaltung“.
- Ein Stimmzettel wird ungültig, wenn andere Namen eingetragen sind als die zur Abstimmung stehenden Vorschläge oder wenn der Stimmzettel mehr als einen Namen enthält.
- Ich eröffne den Wahlgang.
- Sind alle Stimmen abgegeben?
- Ich schließe den Wahlgang.
- Nach Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses:
„....., nehmen Sie die Wahl an?“

3. Stichwahl (§ 65 Abs. 5, 6, 7 LS)

Wird bei einem Wahlgang mit mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang von keinem Bewerber die absolute Mehrheit erreicht (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen minus der Enthaltungen und ungültigen Stimmen), so findet eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl aus dem 1. Wahlgang teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

9.	Aufstellung der Liste für den Kreistag Das Wort hat die/der Kreisvorsitzende. Den Vorschlag des Kreisvorstandes finden Sie in den Tagungsunterlagen. Wird das Wort zu den Ausführungen des KV gewünscht? 1. Alternative: Wie in dem Bericht über die rechtlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kreistagskandidaten vorgestellt, können wir, wie in der Vergangenheit auch, solange in einem Wahlgang (en bloc) wählen, wie für einen bestimmten Listenplatz nur ein Bewerber vorliegt. Es wird abgestimmt über die Vorschläge des Kreisvorstandes. 2. Alternative: • Aus der Versammlung werden weitere Vorschläge gemacht, diese sollten kurz begründet werden. • Wir beginnen mit der Wahl für Listenplatz 1. Vom Kreisvorstand vorgeschlagener Bewerber ist Gibt es weitere Vorschläge? Weiteres Verfahren wie unter TOP 8.	Tagungspräsident
10.	Anträge • Es liegen Anträge vor. • Das Wort zur Begründung erhält •	Tagungspräsident
11.	Schlusswort der/des Kreisvorsitzenden	Kreisvorsitzende/r

MUSTER 3

Einladung zur Ortsmitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Parteifreunde,

falls zutreffend:

der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlkreise für die Kommunalwahl 2018 festgelegt und die Wahlkreiseinteilung am veröffentlicht.

Weiterer Text - Einladung im Namen von usw., Datum, Uhrzeit, Tagungsort und Erläuterungen - siehe Einladung Kreisparteitag Seite 13

Muster-Tagesordnung:

1. a) Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
b) Genehmigung der Tagesordnung
2. Wahl einer/eines Versammlungsleiterin/s und einer/eines Protokollführerin/s
3. Wahl einer Mandatsprüfungskommission zur Prüfung der Stimmberechtigung der Anwesenden
4. Wahl einer Stimmenzählkommission
5. Bericht über die rechtlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidaten
6. Wahl von Direktkandidatinnen/-kandidaten für die Kommunalwahl 2018 - Wahlkreise 1 bis
7. Wahl von Listenbewerberinnen/Listenbewerbern
8. Wahl einer Vertrauensperson und einer Stellvertretenden Vertrauensperson gem. § 22 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
9. Ggf. Vornominierung eines Kreistagskandidaten*
10. Schlusswort

* Erläuterung: wenn Gemeinde deckungsgleich mit Kreistagswahlkreis

MUSTER 4

Ablaufschema zur Durchführung einer CDU-Ortsmitgliederversammlung

Wichtige Voraussetzung für die Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahl

Die Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahl kann und sollte erst dann erfolgen, wenn der Gemeinde- oder Kreiswahlausschuss

- die Wahlkreise nach § 15 GKWG festgelegt und
- der Wahlleiter die Wahlkreiseinteilung bekannt gemacht hat.

1. a) Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. b) Genehmigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Hauptversammlung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass gem. § 57 der CDU-Satzung die Mitglieder zu dieser Hauptversammlung frist- (Ladungsfrist 2 Wochen) und formgerecht eingeladen worden sind und dass gem. § 60 der CDU-Satzung die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Wahl eines Versammlungsleiters und Schriftführers

Der Vorsitzende schlägt vor:
als Versammlungsleiter:
als Schriftführer:

und lässt darüber offen abstimmen.

3. Wahl einer Mandatsprüfungskommission

Für die Mandatsprüfungskommission werden vorgeschlagen:

Herr/Frau

Herr/Frau

Auch über diese Vorschläge kann offen abgestimmt werden.

Die Mandatsprüfungskommission hat die Aufgabe zu prüfen, ob die sachlichen Voraussetzungen des Wahlrechts für **die anwesenden CDU-Mitglieder** vorhanden sind, nämlich

1. Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. wohnhaft im Wahlgebiet seit mindestens sechs Wochen und heute mit Hauptwohnsitz,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

4. Wahl einer Stimmzählkommission

Je nach Größe der Versammlung sind
Stimmenzähler und –einsammler zu wählen –
z.B. 4 Zähler und 2 Einsammler

Die Vorgesetzten können offen gewählt werden.

5. Bekanntgabe der Regularien gem. Wahlgesetz und CDU-Satzung

Das Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten richtet sich nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein/GKWG sowie nach der Satzung der CDU Schleswig-Holstein.

In den Gesetzen sind nur gewisse Mindestvoraussetzungen enthalten, die erfüllt sein müssen, damit die Kandidatennominierung demokratischen Grundvoraussetzungen entspricht.

Alle übrigen ergänzenden Regelungen ergeben sich aus unserem Satzungsrecht - für uns gelten die Landessatzung der CDU sowie das Bundesstatut der CDU.

Gem. § 17 des Parteiengesetzes vom 24.07.1967 in der Fassung vom 22.12.2004 und § 65 Abs. 1 der Landessatzung muss die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen in **geheimer Abstimmung** erfolgen (Vorhalten von Wahlkabinen und Wahlurnen).

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben, EU-Bürger sind, im Wahlgebiet seit mindestens sechs Wochen wohnhaft sind und jetzt ihre Hauptwohnung haben.

Wahlmodus

Gem. § 65 Abs. 5 und 6 der Landessatzung der CDU (LS) bedarf es für die Wahl der Kandidaten im ersten Wahlgang der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit). Zur Ermittlung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen abgezogen (§ 65 Abs. 3 LS).

In einer erforderlich werdenden Stichwahl ist bei Bewerbern derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit), bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

6. a) Vorschläge für die Direktbewerber

Die Bewerber für die Gemeindewahl müssen erst am Wahltag (also am 6. Mai 2018) seit drei Monaten in Schleswig-Holstein wohnhaft sein und dann seit sechs Wochen im Gemeindegebiet ihre Hauptwohnung haben (§ 6 GKWG i.V. mit § 3 GKWG).

Für die einzelnen Wahlkreise werden die Vorschläge für die Bewerber entgegengenommen.

Die Anwesenden werden befragt, ob eine Vorstellung und evtl. eine weitere Begründung für diesen Kandidaten gewünscht wird.

6. b) Wahl der Direktbewerber - einzeln

Die vorgeschlagenen Bewerber für die einzelnen Wahlkreise werden nochmals benannt und gefragt, ob weitere Vorschläge gemacht werden.

Sodann erfolgt die Vorstellung.

Die Wahl erfolgt auf dem Stimmzettel Nr.

Eine en-bloc-Wahl ist nach § 65 Abs. 8 LS möglich.

Anmerkung:

Bei Aufstellung der Direktkandidaten muss in den Wahlkreisen, in denen mehrere Kandidaten aufzustellen sind (Gemeinden/Städte bis 10.000 Einwohner), eine „**vereinfachte Gesamtwahl**“ gemäß § 65 Abs. 9 in Verb. mit Abs. 12 der LS durchgeführt werden, wenn sich mehr Bewerber zur Wahl stellen, als Kandidaten im Wahlkreis auf-

zustellen sind (alle Kandidaten für den betreffenden Wahlkreis müssen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel stehen, Einzelabstimmungen Bewerber/in gegen Bewerber/in ist nicht möglich!).

Rechenbeispiel zur vereinfachten Gesamtwahl:

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind, sind gem. § 65 Abs. 10 LS ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen entspricht, sind ebenfalls ungültig, § 65 Abs. 12 LS. Das bedeutet, dass bei 7 zu bestimmenden Direktkandidaten mindestens 5 ($\frac{3}{4}$ mal 7 = 5,25) und höchstens 7 Kandidatinnen und Kandidaten anzukreuzen sind. Es wird mathematisch gerundet.

Die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich.

Der Kandidat ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Dieser Vorgang setzt sich fort, bis die Direktkandidaten für alle Wahlkreise gewählt worden sind.

7. a) Vorschläge der Listenbewerber

Die Vorschläge der Listenbewerber werden entgegengenommen und gegebenenfalls vom Ortsvorsitzenden begründet.

7. b) Wahl der Listenbewerber

In der Regel erfolgt die Wahl der Listenbewerber ebenfalls einzeln, geheim und mit absoluter Mehrheit - zumindest für die ersten wichtigen Positionen einzeln.

Mehrere Positionen können auch in einem Wahlgang (en-bloc-Wahl) durchgeführt werden wenn,

- * sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt,
- * die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht,
- * deren Reihenfolge feststeht und
- * kein entgegenstehender Vorschlag gemacht wird.

Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln Nr.

8. Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson gem. § 22 GKWG

Die Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter dürfen gem. Wahlgesetz nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und auch keine ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzer eines Kreis- oder Gemeindevahlausschusses oder als Mitglied eines Wahlvorstandes ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Vertrauenspersonen haben die Aufgabe, evtl. Auskünfte gegenüber dem Wahlleiter zu geben.

Die Vorschläge werden entgegengenommen und können, wenn sich kein Widerspruch ergibt, offen gewählt werden.

9. Ggf. Meinungsbildung zur Empfehlung der Kreiskandidaten an den Kreisparteitag

Gem. § 28 Abs. 1 der Landessatzung der CDU haben die Ortsverbände ein Vorschlagsrecht, so dass wir hier und heute darüber eine Meinungsbildung herbeiführen wollen.

Die Wahlkreise werden benannt und die Vorschläge entgegengenommen. Eine Diskussion kann sich anschließen oder eine Zustimmung der Anwesenden.

Die **Vornominierung ist rechtlich nicht bindend**. Die Wahl von Kreistagskandidaten erfolgt durch den Kreisparteitag! (§ 28 Abs. 1 LS)

.....

Feststellung des Wahlergebnisses:

Erläuterungen zum Wahlverfahren und Feststellung der erforderlichen Mehrheiten siehe § 65 CDU-Landessatzung.

Die Landessatzung der CDU schreibt in § 65 Abs. 6 i.Verb.m. Abs. 5 vor, dass die Wahl der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) bedarf. Das bedeutet, dass von den abgegebenen Stimmen die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen zur Mehrheitsermittlung abgezogen werden!

Die absolute Mehrheit berechnet sich bei einer ungeraden Anzahl auf ja oder nein lautenden, abgegebenen, gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 0,5 erhöht werden bzw. bei einer geraden Anzahl auf ja oder nein lautenden, abgegebenen gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 1 erhöht werden.

Wird diese absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

Bei erneuter Stimmengleichheit in der Stichwahl erfolgt eine **zweite Stichwahl**. Kommt es erneut zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los (§ 65 Abs. 7 der Landessatzung der CDU).

MUSTER 5

Einladung zur Wahlkreismitgliederversammlung zur Vornominierung einer Kreistagskandidatin/eines Kreistagskandidaten*

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Wahl einer Stimmenzählkommission
4. Bekanntgabe der Regularien
5. Beschlussfassung über einen Wahlvorschlag an den Kreispartei-
tag/Vornominierung für den Wahlkreis
für die Kreistagswahl am 6. Mai 2018*
6. Schlusswort der/des vorgeschlagenen
Kandidatin/Kandidaten

* wenn nur eine Vornominierung für einen Kreistagswahlkreis, bestehend aus mehreren CDU-Ortsverbänden, durchgeführt wird.

* Die **Vornominierung ist rechtlich nicht bindend**. Die Wahl von Kreistagskandidaten erfolgt durch den Kreisparteitag! (§ 28 Abs. 1 LS)

Anlagen

1. Gesetzliche und satzungsrechtliche Bestimmungen

- 1.1. Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung vom 19. März 1997, letzte Änderung vom 13. April 2012, §§ 1, 3, 6-9, 15, 19-24, 30
- 1.2. Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der Fassung vom 02. Dezember 2009, §§ 23, 25
- 1.3. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte Änderung vom 13. April 2012, § 31a
- 1.4. Parteiengesetz, § 17
- 1.5. CDU-Bundesstatut, § 15
- 1.6. Satzung der CDU Schleswig-Holstein, §§ 27, 28, 60, 65

2. Formblätter zur Einreichung der Wahlvorschläge (aus der Anlage zur GKWO)

- 2.1. Unmittelbarer Wahlvorschlag (zu § 23, Anlage 8)
- 2.2 Listenwahlvorschlag (zu § 23, Anlage 9)
- 2.3. Erklärung als Bewerberin/Bewerber (zu § 25 Abs. 1, Anlage 12)
- 2.4. Bescheinigung der Wählbarkeit (zu § 25 Abs. 1, Anlage 14)
- 2.5. Versicherung an Eides Statt (zu § 25 Abs. 1, Anlage 15)
- 2.6. Erklärung über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern (zu § 25 Abs. 1, Anlage 17)

Achtung: Die Originale der Formblätter 2.1. bis 2.6. erhalten Sie bei den Gemeinde- bzw. Kreiswahlleitern. Hier sind lediglich Muster abgedruckt.

3. Erste Ideen für die Wahlkampfplanung vor Ort

4. Erlass Inneministerium „Wahlwerbung von Parteien“ v. 26.01.2017

- 1. Gesetzliche und satzungsrechtliche Bestimmungen**
- 1.1. Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung vom 19. März 1997, letzte Änderung vom 13. April 2012, §§ 1, 3, 6-9, 15, 19-24, 30**

§ 1

Wahlzeit und Wahltag

- (1) Die Vertretungen der Gemeinden und der Kreise werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. Juni.
- (2) Die Gemeindewahlen und die Kreiswahlen finden im letzten Maimonat einer Wahlzeit an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Sonntag statt.
- (3) Im Fall der Auflösung einer Vertretung nach § 44 der Gemeindeordnung oder nach § 39 der Kreisordnung und bei Neubildung einer Gemeinde oder eines Kreises ist binnen drei Monaten an einem von der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestimmenden Sonntag für den Rest der Wahlzeit zu wählen.

§ 3

Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens sechs Wochen im Wahlgebiet eine Wohnung haben oder sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben sowie
 3. nicht nach § 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wer in mehreren Wahlkreisen des Landes Schleswig-Holstein eine Wohnung hat, ist in dem Wahlkreis wahlberechtigt, in dem sich nach dem Melderegister seine Hauptwohnung befindet. Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur wahlberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einem Wahlkreis des Landes befindet.
- (3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme einzubeziehen.

§ 6

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,

2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
3. seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach § 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
3. infolge Richterspruchs aufgrund des Gesetzes für psychisch Kranke nicht nur einstweilig in einem Krankenhaus untergebracht ist,
4. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
5. als Unionsbürgerin oder Unionsbürger infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung in dem Staat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), die Wählbarkeit nicht besitzt.

§ 7 **Grundsätzliches**

(1) Die Vertretungen der Gemeinden und der Kreise werden von Vertreterinnen und Vertretern gebildet, die gewählt werden

1. aus den Wahlkreisen der Gemeinden oder der Kreise durch Mehrheitswahl (§ 9 Abs. 5) - unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter - und
2. aus der Gemeinde- oder der Kreisliste des Wahlgebiets durch Verhältnisausgleich (§ 10) - Listenvertreterinnen und Listenvertreter -.

(2) In Gemeinden mit bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern wird keine Gemeindevertretung gewählt.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 sowie für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 8) und der zu bildenden Wahlkreise (§ 9) ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend. In den Fällen des Absatzes 2 bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl die Binnenschiffer und Seeleute im Sinne des § 28 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), unberücksichtigt.

§ 8 Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:		
	Insgesamt	Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter	Listenvertreterinnen und Listenvertreter
1. in kreisangehörigen Gemeinden			
mehr 70 bis zu 200 als	7	4	3
mehr 200 bis zu 750 als	9	5	4
mehr 750 bis zu 1 250 als	11	6	5
mehr 1 250 bis 2 500 als zu	13	7	6
mehr 2 500 bis 5 000 als zu	17	9	8
mehr 5 000 bis 10 000 als zu	19	10	9
mehr 10 000 bis 15 000 als zu	23	12	11
mehr 15 000 bis 25 000 als zu	27	14	13
mehr 25 000 bis 35 000 als zu	31	16	15
mehr 35 000 bis 45 000 als zu	35	18	17
mehr 45 000 als	39	20	19

2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	43	22	21
mehr als 150 000	49	25	24
3. in Kreisen			
bis zu 200 000	45	23	22
mehr als 200 000	49	25	24

§ 9

Anzahl der Wahlkreise und Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter

- (1) Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern bilden einen Wahlkreis.
- (2) In Gemeinden mit mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind zu wählen:
 1. in Gemeinden mit mehr als 2 500 bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in drei Wahlkreisen je drei unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter,
 2. in Gemeinden mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in fünf Wahlkreisen je zwei unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter.
- (3) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in den Kreisen werden so viele Wahlkreise gebildet, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter nach § 8 zu wählen sind. In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter gewählt.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind. Für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann sie nur eine Stimme abgeben.
- (5) In den Wahlkreisen sind diejenigen unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15

Wahlkreise

- (1) Der Wahlausschuss teilt das Wahlgebiet, soweit erforderlich, in Wahlkreise ein.
- (2) Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf nicht mehr als 20 v.H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet abweichen. Grundlage ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl.

(3) Die Wahlkreise sollen ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Will der Wahlausschuss in besonderen Ausnahmefällen hiervon abweichen, so muss in kreisangehörigen Gemeinden der Kreiswahlausschuss, in kreisfreien Städten und in Kreisen der Landeswahlausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

§ 19

Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 55. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

§ 20

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.

(2) Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.

(4) Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate, für die Vertreterversammlung frühestens 38 Monate nach Beginn der Wahlperiode der Vertretungen der Gemeinden und Kreise stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(5) Tritt in einem Wahlvorschlag eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger als Bewerberin oder Bewerber auf, ist dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides Statt der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, daß sie oder er im Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 5). Für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig; sie oder er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 21

Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Sofern die politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie dem Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt.

§ 22

Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt dies, so gilt die Person die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner kann die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson dadurch abberufen und ersetzen, dass sie dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich erklärt.

§ 23

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach Ablauf der in § 19 genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann durch eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber ersetzt werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden.
- (3) Änderung und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.
- (4) Nach der Entscheidung über die Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.
- (5) Sämtliche Erklärungen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

§ 24

Beseitigung von Mängeln

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlages und die Vorlage der in § 20 Abs. 2 und § 21 genannten Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden.
- (3) Gegen Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

§ 30

Wahlwerbung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

- (1) Den Trägern von Wahlvorschlägen ist vor der Wahl die Wahlsichtwerbung in einem für ihre Selbstdarstellung notwendigen und angemessenen Umfang zu ermöglichen.
- (2) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude sind jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahldauer unzulässig.

1.2. Gemeinde und Kreiswahlordnung (GKWO) in der Fassung vom 02.12.2009, §§ 22-25

§ 22

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach Bestimmung des Wahltags und Festlegung der Wahlkreise fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen sind, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Die Aufforderung soll ferner folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter,
2. die Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Listenvertreterinnen und Listenvertreter,
3. den Hinweis, dass die Verbindung von Listenwahlvorschlägen unzulässig ist und dass weder politische Parteien (Parteien) noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen gemeinsame Wahlvorschläge einreichen können,
4. den Hinweis, dass eine Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Wahlgebiets nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen kann,
5. den Hinweis, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar sind.

§ 23

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Parteien und Wählergruppen dürfen in einem Wahlkreis nicht mehr unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, als unmittelbare Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlkreis zu wählen sind.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; hiervon ist nur abzuweichen, wenn ein Zusatz zur Unterscheidung von einem früher eingereichten Wahlvorschlag erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Als Zusatz soll in der Regel der Name der Spitzenbewerberin oder des Spitzenbewerbers auf der Liste der betreffenden Partei oder Wählergruppe verwendet werden; hierauf soll die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hinweisen, wenn sie oder er den Zusatz verlangt.

(3) Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 des Gesetzes) enthalten.

(4) Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.

§ 24

Mehrfache Bewerbung

- (1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem unmittelbaren Wahlvorschlag und in einem Listenwahlvorschlag auf (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes), soll in den einzelnen Wahlvorschlägen darauf hingewiesen werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

§ 25

Form der Wahlvorschläge

- (1) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen
1.
von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 12, in der enthalten sind
 - a. die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b. Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist,
 2.
für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindewahlleiterin oder des zuständigen Gemeindewahlleiters nach dem Muster der Anlage 14, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung ist kostenfrei zu erteilen,
 3.
von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist,
 4.
im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.
- Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch im Listenwahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe auf, genügt es, wenn die sich auf beide Wahlvorschläge beziehende Erklärung nach Satz 1 Nr. 1, die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 und die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 Nr. 3 nur dem unmittelbaren Wahlvorschlag beigelegt werden.
- (2) Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind außerdem einzureichen
1. die Satzung der Partei oder Wählergruppe,
 2. das für die Partei oder Wählergruppe geltende Programm,
 3. der Nachweis, dass der nach der Satzung für das Wahlgebiet oder für das Gebiet des Landes zuständige Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist; der Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertig-

ten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen.

Die Unterlagen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn eine Bestätigung des Innenministeriums nach § 26 vorliegt.

(3) Der Satzung ist zu entnehmen, welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der Partei oder Wählergruppe im Sinne des § 21 Satz 1 des Gesetzes zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 ist die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt.

1.3. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.2.2003, letzte Änderung vom 13.04.2012, § 31a

§ 31 a Unvereinbarkeit

(1) Ein Mitglied einer Gemeindevertretung darf nicht tätig sein als

1. Beschäftigte oder Beschäftigter der Gemeinde, des die Gemeinde verwaltenden Amtes oder der nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Amtsordnung geschäftsführenden Körperschaft auf der Funktionsebene der Laufbahngruppe 2,
2. Beschäftigte oder Beschäftigter des Kreises, dem die Gemeinde angehört, bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfung,
3. Beschäftigte oder Beschäftigter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs oder
4. leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt mit mehr als 50 % beteiligt ist; leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

(3) Übernimmt ein Mitglied einer Gemeindevertretung ein nach Absatz 1 mit seinem Mandat unvereinbares Amt oder eine nach Absatz 1 mit seinem Mandat unvereinbare Stellung oder Funktion, so stellt die Kommunalaufsichtsbehörde die Unvereinbarkeit fest. Das Mitglied verliert seinen Sitz mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung.

1.4. Parteiengesetz in der Fassung vom 31.1.1994, zuletzt geändert am 22.12.2004, § 17

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

1.5. CDU-Bundesstatut (Stand: 04.12.2007)

§ 15

Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

1.6. Satzung der CDU Schleswig-Holstein, letzte Änderung vom 19.11.2016, §§ 27, 28, 60, 65

§ 27

Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung aller Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt in Wahlkreis- Mitgliederversammlungen. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Landtagswahlkreise umfassen, kann die Aufstellung der Wahl-

kreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten für die Landtagswahl auch in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) erfolgen.

- (2) Liegen Wahlkreise für die Bundestagswahl oder für die Landtagswahl im Gebiet mehrerer Kreisverbände, so bilden diese eine Arbeitsgemeinschaft, die den Wahlkampf vorbereitet und führt.
- (3) Im Übrigen gilt § 20 Bundesstatut.
- (4) Für die Einberufung und Leitung der Wahlkreis-Mitgliederversammlung, die Form der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung und für die jeweils erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung (vor allem §§ 57, 60, 65, 66). Im Übrigen gelten die jeweiligen Wahlgesetze.

§ 28

Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen

- (1) Die Kandidatinnen / die Kandidaten für die Kreistage und Vertretungen in den kreisfreien Städten werden auf Mitglieder-Kreisparteitagen gewählt. Für die Direktkandidatinnen / Direktkandidaten haben die betroffenen Ortsverbände ein Vorschlagsrecht.
- (2) Für die Wahl der Gemeindevertretungen (mit Ausnahme der kreisfreien Städte) werden die Kandidatinnen / Kandidaten von den zuständigen Ortsverbänden in Mitgliederversammlungen gewählt. Besteht für mehrere Gemeinden nur ein Ortsverband (z.B. aufgrund vorhergehender Fusion) so hat der Ortsverband getrennte Mitgliederversammlungen pro Gemeinde durchzuführen, auf der jeweils nur die Einwohner der Gemeinde stimmberechtigt sind, für deren Vertretung die Kandidaten aufgestellt werden sollen (§ 20 Abs. 3 Nr.1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein).
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat für das Amt einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters wird auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Zuständig für die Einladung zu der Versammlung ist der Ortsverband, in dem die Wahl stattfinden soll, in kreisfreien Städten der jeweilige Kreisverband.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 entsprechend.

§ 60

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände oder der Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind (§ 57).
- (2) Alle übrigen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind (§ 57) und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden festzustellen.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die / der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; sie / er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 65

Wahlverfahren

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Bundesparteitag, Bundesausschuss, Landesparteitag, Landesausschuss, Kreisparteitagen und zu Kreisverbandsausschüssen sowie der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.
- (2) Im Übrigen können Wahlen offen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes des entsprechenden Organs ergibt und die Wahlgesetze nicht etwas anderes zwingend vorschreiben.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, jedoch nicht bei der Ermittlung der Mehrheit, d. h. sie werden von den abgegebenen Stimmen abgezogen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Danach entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der Parteivorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Generalsekretärin/des Generalsekretärs bedarf der absoluten Mehrheit. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Bewerberin/der Bewerber mehr als die Hälfte der auf ja oder nein lautenden, abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die absolute Mehrheit berechnet sich bei einer ungeraden Anzahl auf ja oder nein lautenden, abgegebenen, gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 0,5 erhöht werden bzw. bei einer geraden Anzahl auf ja oder nein lautenden, abgegebenen gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 1 erhöht werden.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn für die bezeichneten Ämter nur ein Bewerber/eine Bewerberin kandidiert sowie für die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten, soweit die Wahlgesetze nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (7) Wird bei einer Wahl nach Absatz 5 oder 6 die absolute Mehrheit bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen/Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Kommt es in der Stichwahl zu Stimmengleichheit, erfolgt eine zweite Stichwahl. Kommt es erneut

zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (8) Mehrere Kandidatinnen/Kandidaten können – soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt – auch in einem einzigen Wahlgang (sog. en-bloc-Wahl) gewählt werden, wenn
 - sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt,
 - die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht,
 - deren Reihenfolge feststeht und
 - kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist.
- (9) Werden in einem Wahlgang mindestens zwei Ämter besetzt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (vereinfachte Gesamtwahl).
- (10) Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter dem Namen der Bewerberinnen/Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig.
- (11) Bei der Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Parteivorsitzenden sind Stimmzettel ungültig, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind.
- (12) Sind 3 Ämter zu besetzen, sind mindestens 2 Bewerberinnen/Bewerber anzukreuzen. Sind 2 Ämter zu besetzen, ist mindestens 1 Bewerberin/Bewerber anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerberinnen/Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Kommt es auch hier zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

2 Formblätter zur Einreichung der Wahlvorschläge (aus der Anlage zur GKWO)

2.1. Unmittelbarer Wahlvorschlag

MUSTER

Anlage 8

An
die Gemeindewahlleiterin/den Gemeindewahlleiter *)
die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter *)

Unmittelbarer Wahlvorschlag für die Gemeindewahl – Kreiswahl *)

am _____

in der Gemeinde – im Kreis *) _____

im Wahlkreis _____

1. Aufgrund der §§ 18 ff. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und des § 23 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung wird als Bewerberin/Bewerber vorgeschlagen:

Familienname _____

Vorname, bei mehreren
Voramen Rufname(n) _____

Beruf oder Stand _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

2. Die Bewerberin/Der Bewerber tritt für folgende Partei ¹⁾ – für folgende Wählergruppe ¹⁾ auf:

(Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung)

Die Bewerberin/Der Bewerber tritt als Einzelbewerberin / Einzelbewerber auf ¹⁾

3. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

Stellvertretende Vertrauensperson ist

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

- MUSTER
4. Dem Wahlvorschlag sind _____ Anlagen beigefügt, und zwar
- a) Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 GKWO,
 - b) Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 14 GKWO,
 - c) die Versicherung an Eides Statt der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 GKWO,⁵⁾
 - d) Erklärung der Leiterin/des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO,²⁾
 - e) Satzung und Programm der Partei/Wählergruppe sowie Nachweis, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurde.³⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift von der zuständigen Leitung der Partei/Wählergruppe⁴⁾ oder der oder des Wahlberechtigten)

_____ (Unterschrift)	_____ (Unterschrift)	_____ (Unterschrift)
_____ (Name in Druckbuchstaben)	_____ (Name in Druckbuchstaben)	_____ (Name in Druckbuchstaben)
_____ (Funktion) ⁵⁾	_____ (Funktion) ⁵⁾	_____ (Funktion) ⁵⁾

*) Nichtzutreffendes entfällt.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Die Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

3) Diese Unterlagen brauchen nur den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen beigefügt zu werden, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten sind. Eine Ausfertigung für alle Wahlvorschläge genügt. Die Unterlagen sind entbehrlich, wenn sie dem Innenministerium eingereicht wurden und eine Bestätigung (Bekanntmachung) hierüber vorliegt.

4) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (mind. 3 Personen, darunter Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in). Im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt.

5) Entfällt bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GWG).

6) Diese Versicherung an Eides Statt ist nur von einer Bewerberin/einem Bewerber abzugeben, die/der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

2.2. Listenwahlvorschlag

MUSTER

Anlage 9

An
die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter *)
die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter *)

Listenwahlvorschlag für die Gemeindegewahl – Kreiswahl *)

der/des _____
(Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung)

für die Gemeindegewahl – Kreiswahl *) am _____

in der Gemeinde – im Kreis *) _____

1. Aufgrund der §§ 18 ff. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und des § 23 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname --- Vorname, bei mehreren Vornamen Rufname(n)	Beruf oder Stand	Geburts- datum	Staats- angehörig- keit	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1					
2					
3					

usw.

2. Von den unter Nr. 1 genannten Bewerberinnen und Bewerbern sind gleichzeitig in einem unmittelbaren Wahlvorschlag im Wahlgebiet für dieselbe Partei/Wählergruppe vorgeschlagen:

Lfd. Nr. der Liste zu 1	Name	Wahlkreis, in dem als unmittelbare Bewerberin/unmittelbarer Bewerber vorgeschlagen

usw.

MUSTER

3. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

Stellvertretende Vertrauensperson ist

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

4. Dem Listenwahlvorschlag sind _____ Anlagen beigelegt, und zwar

- a) _____ Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 12 GKWO ¹⁾,
- b) _____ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 14 GKWO ²⁾,
- c) _____ Versicherungen an Eides Statt der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 15 GKWO ³⁾,
- d) Erklärung der Leiterin/des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO ²⁾,
- e) Satzung und Programm der Partei/Wählergruppe sowie Nachweis, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurde ^{2), 3)}.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift von der zuständigen Leitung der Partei/Wählergruppe ⁴⁾)

_____ (Unterschrift)	_____ (Unterschrift)	_____ (Unterschrift)
_____ (Name in Druckbuchstaben)	_____ (Name in Druckbuchstaben)	_____ (Name in Druckbuchstaben)
_____ (Funktion)	_____ (Funktion)	_____ (Funktion)

*) Nichtzutreffendes entfällt

1) Die Erklärung entfällt hier bei Bewerberinnen und Bewerbern, von denen eine entsprechende Erklärung dem unmittelbaren Wahlvorschlag beigelegt ist und diese Erklärung auch die Zustimmung zur Benennung im Listenwahlvorschlag enthält.

2) Entfällt, wenn die Unterlage einem unmittelbaren Wahlvorschlag beigelegt ist.

3) Diese Unterlagen brauchen nur den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen beigelegt zu werden, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten sind. Eine Ausfertigung für alle Wahlvorschläge genügt. Die Unterlagen sind entbehrlich, wenn sie dem Innenministerium eingereicht wurden und eine Bestätigung (Bekanntmachung) hierüber vorliegt.

4) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (mind. 3 Personen, darunter Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in). Im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt.

5) Diese Versicherung an Eides Statt ist nur von einer Bewerberin/einem Bewerber abzugeben, die/der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

2.3. Erklärung als Bewerberin/Bewerber

MUSTER

Anlage 12

Erklärung als Bewerberin / Bewerber für die Gemeindewahl *) – Kreiswahl *) am _____

1. Zustimmung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin / Bewerber im unmittelbaren Wahlvorschlag für den Wahlkreis _____ und im Listenwahlvorschlag ¹⁾ _____
(Nr. und Name)
der/des _____

(Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung) ²⁾

für die Gemeindewahl in der Gemeinde *) – Kreiswahl im Kreis *) _____ zu.

2. Berufliche Tätigkeiten



Zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen

☐

Ich bin nicht Beschäftigte oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes auf der Funktionsebene der Laufbahngruppe 2, auch nicht leitende Beschäftigte/leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens ³⁾, an dem der Kreis *) – die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt *) beteiligt ist.

☐

Ich bin leitende Beschäftigte / leitender Beschäftigter bei folgendem privatrechtlichen Unternehmen, an dem der Kreis *) – die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt *) beteiligt ist:

(Bezeichnung des Unternehmens)

☐

Ich bin Beschäftigte oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes bei

(Dienstherr und Beschäftigungsbehörde)

und mache dazu ergänzend folgende Angaben:



Zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen

☐

Ich bin nicht mit Aufgaben der Kommunalaufsicht, des Landesrechnungshofs oder der Gemeindeprüfung betraut.

☐

Ich bin mit folgenden Aufgaben der Kommunalaufsicht, des Landesrechnungshofs oder der Gemeindeprüfung betraut:

(Angabe der übertragenen Aufgaben)

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Name und Vorname in Druckbuchstaben)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

^{*)} Nichtzutreffendes entfällt

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKVG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

³⁾ Leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

2.4. Bescheinigung der Wählbarkeit

MUSTER

Anlage 14

Anlage 14
(zu § 25 Abs. 1)

Gemeinde _____

Kreis _____

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Gemeindewahl in der Gemeinde _____ *)

für die Kreiswahl im Kreis _____ *)

am _____

Frau/Herr

Familienname: _____

Vorname, bei mehreren
Voramen Rufname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

erfüllt die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Dienststelle, Unterschrift)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.¹⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers)

*) Nichtzutreffendes entfällt

¹⁾ entfällt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt.

2.5. Versicherung an Eides Statt

MUSTER

Anlage 15

Versicherung an Eides Statt ¹⁾

der Bewerberin/des Bewerbers für die Gemeindewahl – Kreiswahl ²⁾

am _____

Als Bewerberin/Bewerber der _____
(Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung) ³⁾

für die Gemeindewahl in der Gemeinde – Kreiswahl im Kreis ²⁾ _____

versichere ich gegenüber der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter – der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter ²⁾ hiermit an Eides Statt, dass ich als Staatsangehörige/Staatsangehöriger des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union

(Name des Mitgliedstaates)

infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung in meinem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Name und Vorname in Druckbuchstaben)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt

³⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GWG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

2.6. Erklärung über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

Anlage 17

Erklärung über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

Ich erkläre, dass die nach der Satzung zuständige Mitgliederversammlung – Vertreterversammlung¹⁾ der

am _____ (Partei/Wählergruppe) _____ in _____ (Ort)

in geheimer schriftlicher Abstimmung und unter Beachtung der sonstigen Anforderungen des § 20 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes²⁾ beschlossen hat, die nachstehend aufgeführten Personen als Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl in der Gemeinde³⁾ _____ für die Kreiswahl im Kreis³⁾ _____ am _____ zu benennen. Jede Versammlungsteilnehmerin und jeder Versammlungsteilnehmer hatte Gelegenheit, Vorschläge zu unterbreiten. Der Beschluss umfasst auch die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Wahlkreisen sowie die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit

- der Einberufung dieser Versammlung,
- der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in dieser Versammlung und
- der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für diese Versammlung (nur im Fall einer Vertreterversammlung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKWG)

wurden in der Versammlung nicht erhoben; erhobene Bedenken wurden ausgeräumt.

Unmittelbare Wahlvorschläge

Name	Vorname	Nr. des Wahlkreises

Unmittelbare Wahlvorschläge

Name	Vorname	Nr. des Wahlkreises

Listenwahlvorschlag

Lfd. Nr.	Name	Vorname
1		
2		
3		

usw.

(Ort, Datum)

(Leiterin/Leiter der Versammlung)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ § 20 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„(3) Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.“

3. Erste Ideen für die Wahlkampfplanung vor Ort



Werbeträger Kalenderwochen / Wahlkampf-Mediaplanung							
Kandidaten-Plakat							
Kandidaten-Broschüre							
Programm-Broschüre							
Flugblätter							
Visitenkarten							
Türanhänger							
Merkblätter							
Anzeigen							
Kleinwerbemittel/Give-aways							
Internet							
E-Mail							
Wahlveranstaltungen							
Multiplikatoren-Gespräche							
Stadtteil-/Ortsbegehung							
Straßen-Canvassing							
Plakatierung							
Abschlussveranstaltung							
Haus-Canvassing							
Telefonmarketing							
Events							
Private Einladungen							

Wahlkampf-Finanzplanung

Einnahmen-Planung	
Kandidatenbeitrag	
davon	
Geldspenden	
Sachspenden (bewertet)	
Sonstige	
Parteibeitrag	
davon	
Spenden	
Mitgliederumlage	
Sachspenden (bewertet)	
Sonstige	
Gesamteinnahmen	
Ausgaben-Planung	
Ausgaben Dienstleistungen	
davon	
Agentur	
Druckvorstufe/Scans	
Werbemittelverteilung	
Internet	
Anzeigen	
Sonstiges	
Ausgaben Werbeträger	
davon	
Plakate	
Broschüren	
Kleinwerbemittel	
Flugblätter	
Visitenkarten, Türanhänger	
Kleinwerbemittel	
Sonstiges	
Ausgaben Mieten/Pachten	
davon	
Kraftfahrzeuge	
Saalmieten	
Wohnung	
Sonstiges	
Vorsorgebetrag	
Gesamtausgaben	
Überschuss/Fehlbetrag	

4. Erlass Innenministerium „Wahlwerbung von Parteien“ v. 26.01.2017

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
und Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 314 - 115.015 - 0
Meine Nachricht vom: /

Claus-Peter Steinweg
claus-peter.steinweg@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988 614-3044

26. Januar 2017

Landtagswahl am 7. Mai 2017; hier: Wahlwerbung von Parteien

Hinsichtlich des Anspruches der Parteien auf angemessene Wahlwerbung gebe ich Ihnen die nachfolgenden Hinweise:

1. Allgemeines

Die Wahlwerbung von Parteien (Plakatständer, Plakatwände, Info-Stände, Lautsprecher-einsatz etc.) auf öffentlichen Straßen stellt eine über den Gemeingebrauch hinaus gehende erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums dar. Diese richtet sich nach straßenrechtlichen Vorschriften (BVerwGE 56, 63, 66 ff.), vgl. auch § 21 Abs. 1 StrWG-SH. Die Abhängigkeit der Wahlwerbung von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis verletzt nicht die Sonderstellung der Parteien, wie sie sich aus Art. 21 GG ergibt.

Die Wahlplakatwerbung wird jedoch nicht schrankenlos gewährt. Einschränkungen bzw. Versagungen könnten sich nach der Rechtsprechung z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit ergeben. Hieran hat sich auch durch den mit Wirkung vom 1. Januar 2017 neu gefassten § 38 Abs. 1 LWahlG, der den Wahlvorschlagsträgern ausdrücklich einen Anspruch auf angemessene Wahlwerbung einräumt, nichts geändert.

Bisher konnten für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Zwecke der Wahlwerbung Gebühren erhoben werden. Zum 1. Januar 2017 ist eine Änderung des § 26 StrWG-SH in Kraft getreten. Der neue Absatz 3 regelt: „Für Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung sind Gebühren nicht zulässig.“ Angesichts des erkennbaren Willens des Gesetzgebers, Wahlwerbung im öffentlichen Raum insgesamt frei von Abgaben zu ermöglichen, sollte auch auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Gestattung von Wahlwerbung verzichtet werden.

Zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse sind die jeweiligen nach den §§ 11 bis 13 StrWG-SH zuständigen Träger der Straßenbaulast (Land, Kreise/kreisfreien Städte, Gemeinden).

2. Ermessen der Behörden

Die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und die Bedeutung der Parteien (Art. 21 GG, § 1 PartG) schränken aber das behördliche Ermessen in so erheblichem Umfang ein, dass „jedenfalls für den Regelfall“ ein Anspruch einer Partei auf Erlaubniserteilung besteht (vgl. BVerwG 47, 280, 283; OVG Schleswig, NVwZ 1992, S. 70).

Der Landesgesetzgeber hat dieses aus verfassungsrechtlichen Bestimmungen ableitbare Gebot für die Durchführung von Landtagswahlen durch die oben zitierte Neuregelung des § 38 Abs. 1 LWahlG einfachgesetzlich bekräftigt. Bereits in seiner Entschließung „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“ (Drucksache 18/3424) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag an die Kommunen appelliert, Informationsstände und Wahlwerbung im öffentlichen Raum fair, großzügig und gebührenfrei zu ermöglichen.

Gewisse Beeinträchtigungen müssen in der verhältnismäßig kurzen Wahlkampfzeit wegen der o.g. Bedeutung der Wahlen und der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien hingenommen werden (BVerwGE 56, 56, 60). Dies gilt insbesondere für die sog. „heiße Wahlkampfphase“ im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 23. August 2011 – 1 M 146/11 –, juris). Insoweit ist auch ein völliger Ausschluss jeglicher Wahlwerbung – wie sich nunmehr auch aus dem Landeswahlgesetz ergibt – nicht möglich.

Die Gemeinden sind jedoch in ihrer Entscheidung frei, in welcher Weise sie den verfassungsrechtlichen Ansprüchen der Wahlvorschlagsträger auf Wahlwerbung nachkommen. Allerdings ist dabei strikt zu beachten, dass dem Anspruch der jeweiligen Partei in einem für ihre Selbstdarstellung notwendigen und angemessenen Umfang Rechnung getragen wird.

Die Gemeinden dürfen den einzelnen Parteien z.B. bestimmte Aufstellplätze zuteilen oder gemeindeeigene Plakatflächen zur Verfügung halten. Im Ergebnis muss aber eine jeweils angemessene Wahlwerbemöglichkeit sichergestellt sein; neben der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss der Grundsatz der Wahlgleichheit beachtet werden (vgl. BVerwGE 47, 280, 285).

Dagegen besteht außerhalb des Wahlkampfes kein genereller Anspruch der Parteien auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis (vgl. BVerwGE 56, 59).

3. Abgestufte Chancengleichheit

Eine Abstufung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Plakatstellplätze je nach Bedeutung der einzelnen Parteien gem. dem sog. „Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit“ aus § 5 Abs. 1 PartG wurde bislang von der Rechtsprechung für zulässig gehalten. Jedoch darf die Abstufung nicht zum „optischen Untergang“ der kleinen Parteien führen; auch der kleinsten Partei muss eine wirksame Wahlwerbung möglich sein. Deswegen muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von 5 % der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen; die größte Partei dürfte nicht mehr als das Vierfache bis Fünffache an Stellplätzen erhalten, als die kleinste Partei (BVerwGE 47, 280, 291).

Von daher dürfte eine satzungsmäßige, generell für alle Wahlkämpfe geltende Festlegung einer bestimmten Anzahl von Wahlplakaten im Wahlgebiet problematisch sein. Über den Umfang der Plakatierungsmöglichkeiten, z.B. über die Festlegung einer Obergrenze für die Plakatanzahl, müsste vielmehr wahlbezogen dann entschieden werden, wenn nahezu feststeht, welche Parteien sich mit Wahlvorschlägen an der Wahl beteiligen und Wahlkampf betreiben wollen.

4. Begrenzung der Wahlwerbung

Die Anzahl der Plakatstellflächen, die für eine angemessene und wirksame Wahlwerbung (insbesondere auch der kleinsten Partei) erforderlich ist, kann allgemein nicht festgelegt werden. Sie richtet sich insbesondere nach den örtlichen Gegebenheiten. So ist z.B. zu berücksichtigen, dass es den Parteien möglich sein muss, gewissermaßen flächendeckend im gesamten Stadtgebiet und seinen Stadtteilen ihre Wahlwerbung aufzustellen (VG Saarlouis, Urteil vom 12.2.2001 – 2 F 14/01). Es ist generell davon auszugehen, dass es in erster Linie Sache der Parteien ist, die Art und den Stil ihrer Wahlpropaganda zu bestimmen. Das beinhaltet, dass die Präferenzen, die einzelne Parteien in Bezug auf ihre Wahlsichtwerbung pflegen, in die Erwägungen über die Bildung einer Obergrenze für die insgesamt im Wahlgebiet aufzustellenden Plakate (vgl. Ziff. 3) einzustellen sind. Dass Straßenrecht ist kein Instrument, um gezielt auf die Wahlkampfführung der Parteien einzuwirken (OVG Bremen, Beschluss vom 09. Mai 2003, NordÖR 6/2003, 251, 252).

Darüber hinaus weise ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie auf Folgendes hin:

- Wahlwerbung von Parteien an Straßen ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 StrWG-SH bzw. § 5 Abs.4 FStrG zu beschränken. Das Aufstellen/Anbringen von Wahlplakaten durch Parteien an den freien Strecken der Kreis- und Landesstraßen sowie der Bundesfernstraßen ist unzulässig. Die ungenehmigten Anlagen der Wahlwerbung werden ggf. von den zuständigen Behörden kostenpflichtig entfernt. Es kann ein Bußgeldverfahren folgen.
Zwischenzeitlich ist es jedoch eine gängige Praxis, dass Wahlwerbung auch in dem Bereich gestattet wird, in dem die gelben Ortstafeln nach der StVO einen geringfügig weiteren Bereich als die Ortsdurchfahrten nach dem StrWG-SH und FStrG (OD-Stein/OD-Tafel) umfassen, sofern dort eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h angeordnet ist.
- Eine Wahlwerbung von Parteien ist dort unzulässig, wo Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Schilder, Schilderpfosten, Lichtsignalanlagen, Schutzplanken, Brücken etc.) verdeckt oder sonst in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden können (§ 33 Abs. 2 StVO). Werbeträger dürfen weder in das sog. Lichtraumprofil¹ der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.
- Für das Aufstellen/Anbringen und die Beseitigung der Wahlwerbung sind die Parteien selbst verantwortlich. Jegliche Wahlwerbung ist von den Parteien innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der jeweiligen Partei veranlasst werden.

¹ Das Lichtraumprofil ist der Raum, der freigehalten werden muss, um den Verkehr zu ermöglichen, und ist- je nach Art des Verkehrs - unterschiedlich hoch und breit.

Meine zuletzt zur Europawahl 2014 mit Erlass vom März 2014 gegebenen Hinweise hebe ich hiermit auf.

Zusatz für die Landrätinnen und Landräte

Ich bitte Sie, die amtsfreien Gemeinden und Ämter Ihres Bereiches entsprechend zu unterrichten.

gez. Claus-Peter Steinweg

